

Statuten

Verein Quartierhaus Kreis 6

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Name, Sitz, Dauer, Zweck.....	2
Artikel 1	Name, Sitz, Dauer	2
Artikel 2	Zweck	2
II.	Mittel	2
Artikel 3	Mittel	2
III.	Mitgliedschaft.....	3
Artikel 4	Mitgliedschaft.....	3
Artikel 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
Artikel 6	Verlust der Mitgliedschaft	3
Artikel 7	Mitgliederbeitrag	3
Artikel 8	Haftungsausschluss	3
IV.	Organisation	4
Artikel 9	Organe	4
A.	Vereinsversammlung	4
Artikel 10	Befugnisse	4
Artikel 11	Vereinsversammlung	4
Artikel 12	Vereinsbeschlüsse	5
B.	Vorstand.....	6
Artikel 13	Zusammensetzung, Organisation	6
Artikel 14	Funktion.....	6
Artikel 15	Aufgaben	6
Artikel 16	Vorstandssitzungen.....	7
Artikel 17	Vorstandsbeschlüsse	8
C.	Revisionsstelle.....	8
Artikel 18	Wahl.....	8
Artikel 19	Aufgaben	8
V.	Vertretung.....	8
Artikel 20	Zeichnungsberechtigung	8
VI.	Rechnungslegung	9
Artikel 21	Geschäftsjahr	9
VII.	Auflösung, Liquidation	9
Artikel 22	Auflösung	9
Artikel 23	Liquidation	9
Artikel 24	Zuwendung des Vereinsvermögens	9

I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen

Quartierhaus Kreis 6 (**VQH6**)

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich ZH. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist, den Zusammenhalt der Quartierbevölkerung des Stadtkreises 6 in Zürich zu fördern und einen Begegnungsort und Möglichkeiten für verschiedene soziokulturelle Aktivitäten anzubieten.
- 2.2 Zu diesem Zweck
 - 2.2.1 betreibt der Verein das Quartierhaus Kreis 6 in Zürich (**QH6**);
 - 2.2.2 stellt der Verein die Räumlichkeiten des QH6 Privaten und Institutionen des Quartiers entgeltlich (Miete) oder ausnahmsweise unentgeltlich (Gebrauchslleihe) zur Verfügung, wobei die dauernde Vermietung von Räumlichkeiten der Zustimmung des Sozialdepartements der Stadt Zürich bedarf;
 - 2.2.3 koordiniert der Verein die Tätigkeiten der verschiedenen Benutzer des QH6;
 - 2.2.4 organisiert oder unterstützt der Verein Veranstaltungen für die Quartierbevölkerung im QH6.
- 2.3 Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- 2.4 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. MITTEL

Artikel 3 Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

- 3.1.1 Mitgliederbeiträge;
- 3.1.2 Beiträge des Sozialdepartements der Stadt Zürich;
- 3.1.3 Einnahmen aus der Vermietung von Räumlichkeiten des QH6;
- 3.1.4 Erträge aus Vereinsaktivitäten;
- 3.1.5 Spenden, Schenkungen und Legate; und

3.1.6 Erträge des Vereinsvermögens.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.

Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand entscheidet endgültig und kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 5.2 Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Artikel 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- 6.1.1 bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - 6.1.2 bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung;
 - 6.1.3 wenn ein Mitglied fruchtlos gepfändet wird oder über ein Mitglied der Konkurs eröffnet wird.
- 6.2 Der Austritt kann jederzeit ohne Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahrs erfolgen. Die Austrittserklärung ist mündlich, schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.
- 6.4 Das Mitglied ist vor einem Ausschluss in jedem Fall anzuhören.

Artikel 7 Mitgliederbeitrag

- 7.1 Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag von maximal CHF 150 pro Geschäftsjahr. Die Vereinsversammlung setzt den Mitgliederbeitrag jährlich im Rahmen von CHF 0 bis CHF 150 fest.
- 7.2 Ein Mitglied, das aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, hat für das angebrochene Geschäftsjahr den vollen Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Artikel 8 Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Artikel 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Vereinsversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle.

A. Vereinsversammlung

Artikel 10 Befugnisse

- 10.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 10.2 Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - 10.2.1 die Änderung der Statuten;
 - 10.2.2 die Wahl und Abberufung der Präsidentin / des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder;
 - 10.2.3 die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - 10.2.4 die Genehmigung des Jahresberichts;
 - 10.2.5 die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - 10.2.6 die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - 10.2.7 die Festsetzung des Mitgliederbeitrags innerhalb des in Art. 7.1 festgelegten Rahmens;
 - 10.2.8 die Auflösung des Vereins;
 - 10.2.9 die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Vorstand der Vereinsversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet;
 - 10.2.10 die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Vereinsversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind.

Artikel 11 Vereinsversammlung

- 11.1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt.

- 11.2 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen je nach Bedürfnis oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen.
- 11.3 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Vereinsversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des Vorstands bekannt zu geben.
- 11.4 Die Präsidentin / Der Präsident hat den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Die / Der Vorsitzende bezeichnet die Protokollführerin / den Protokollführer, die / der nicht Mitglied sein muss. Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der / vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 12 Vereinsbeschlüsse

- 12.1 Die Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.
- 12.2 Auf Anordnung der Präsidentin / des Präsidenten können Vereinsbeschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder innert 5 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags bei der Präsidentin / beim Präsidenten die Beratung in einer Vereinsversammlung verlangt. Schriftliche Vereinsbeschlüsse werden mit Einstimmigkeit aller Mitglieder gefasst.
- 12.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 12.4 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 12.5 Beschlüsse der Vereinsversammlung über die folgenden Geschäfte bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder:
- 12.5.1 die Änderung der Statuten;
 - 12.5.2 die Auflösung des Vereins.
- 12.6 Bei Stimmengleichheit hat die / der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 12.7 Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 12.8 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Präsidentin / der Präsident die geheime Stimmabgabe anordnet oder 10 % der anwesenden Mitglieder diese verlangt.
- 12.9 Die Stellvertretung von Mitgliedern in der Vereinsversammlung ist ausgeschlossen.

B. Vorstand**Artikel 13 Zusammensetzung, Organisation**

- 13.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: einer Präsidentin / einem Präsidenten und weiteren Mitgliedern.
- 13.2 Der Verein Spielgruppe Röslichnopf und die OJA Kreis 6 & Wipkingen bezeichnen je eine Vertreterin / einen Vertreter im Vorstand. Die Vereinsversammlung hat die von ihnen bezeichneten Vertreterinnen / Vertreter zu wählen, sofern gegen ihre Wahl kein wichtiger Grund besteht. Diese Vertreterinnen / Vertreter können nicht als Präsidentin / Präsident gewählt werden.
- 13.3 Die Vereinsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von einem Jahr, wobei die Zeit von einer ordentlichen Vereinsversammlung bis zum Abschluss der nächsten als ein Jahr gilt. Wiederwahl ist möglich.
- 13.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 13.5 Ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu wählendes Vorstandsmitglied vertritt die Präsidentin / den Präsidenten bei derer / dessen Verhinderung.
- 13.6 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Artikel 14 Funktion

Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäss den Bestimmungen der Statuten. Er vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 15 Aufgaben

- 15.1 Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 15.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 15.2.1 die Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung des Vereins betrauten Personen, die Bezeichnung der Vorstandsmitglieder und Dritten, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen, und die Bestimmung der Art ihrer Zeichnung;
 - 15.2.2 die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins;
 - 15.2.3 die Erstellung des Tätigkeitsprogramms;
 - 15.2.4 die Erstellung des Budgets;

- 15.2.5 die Erstellung des Jahresberichts;
 - 15.2.6 die Erstellung der Jahresrechnung;
 - 15.2.7 die Vorbereitung der Vereinsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - 15.2.8 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - 15.2.9 der Erlass von Reglementen;
 - 15.2.10 die Bildung einer Betriebsleitung für den Betrieb des QH6, der Erlass eines Reglements über Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung (**Betriebsleitungsreglement**) und die Überwachung der Betriebsleitung;
 - 15.2.11 die Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Betriebsleitung und von weiteren Arbeitnehmenden, welche für den Verein gegen einen angemessenen Lohn tätig sind.
- 15.3 Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben, die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Dritten zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an die Vorstandsmitglieder zu sorgen.

Artikel 16 Vorstandssitzungen

- 16.1 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Geschäftsjahr, oder wenn ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe von der Präsidentin / vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- 16.2 Der Vorstand wird von der Präsidentin / vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen muss diese Frist nicht eingehalten werden. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) bekannt zu geben. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen.
- 16.3 Die Präsidentin / Der Präsident hat den Vorsitz im Vorstand. Die / Der Vorsitzende bezeichnet eine Protokollführerin / einen Protokollführer, die / der nicht Vorstandsmitglied und nicht Mitglied sein muss. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von der / vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 17 Vorstandsbeschlüsse

- 17.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 17.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 17.3 Bei Stimmgleichheit hat die / der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 17.4 Auf Anordnung der Präsidentin / des Präsidenten können Vorstandsbeschlüsse schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innert 3 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags die Beratung in einer Sitzung verlangt. Schriftliche Beschlüsse werden mit Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
- 17.5 Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, falls und solange sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

C. Revisionsstelle**Artikel 18 Wahl**

- 18.1 Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Rechnungsrevisor*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.
- 18.2 Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr, wobei die Zeit von einer ordentlichen Vereinsversammlung bis zum Abschluss der nächsten als ein Jahr gilt. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 19 Aufgaben

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

V. VERTRETUNG**Artikel 20 Zeichnungsberechtigung**

- 20.1 Die Vorstandsmitglieder und die Betriebsleitungsmitglieder führen Kollektivunterschrift je zu zweien für den Verein. Die zeichnungsberechtigten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie dem Namen des Vereins ihre Unterschrift beifügen.
- 20.2 Zur verbindlichen Zeichnung namens des Vereins sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich. Der Vorstand kann im

Betriebsleitungsreglement den Betriebsleitungsmitgliedern für einzelne Geschäfte der laufenden Betriebsführung des QH6 Einzelunterschrift für den Verein erteilen.

VI. RECHNUNGSLEGUNG

Artikel 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VII. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

Artikel 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Vereinsbeschluss. Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung beschliessen.

Artikel 23 Liquidation

23.1 Der Vorstand besorgt die Liquidation.

23.2 Die Befugnisse der Vereinsversammlung bleiben während der Liquidation bestehen.

Artikel 24 Zuwendung des Vereinsvermögens

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten am 30. Mai 2022 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 26. Mai, 2021, 1. Juli 2020 und 26. Januar 1999.